

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz Kessler GmbH

Stand: Juli 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Kessler (nachfolgend KESSLER) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht anerkannt.

II. Angebot/Vertragsschluss

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von KESSLER maßgebend, im Falle eines Angebotes von KESSLER mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von KESSLER.
2. Angebote sind freibleibend. Soweit im Einzelfall ein Angebot von KESSLER bindend abgegeben wurde, gilt eine Bindungsfrist von 2 Wochen ab Erhalt.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von KESSLER zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
2. Hat KESSLER die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas Anderes vereinbart, so trägt der KUNDE neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen 30 Tage nach Rechnungstellung fällig, bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von KESSLER:
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KESSLER anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Zahlungen durch Scheck, Wechsel oder im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren gelten, sofern nichts Anderes vereinbart wird, als Leistung erfüllungshalber. Erfüllung tritt in diesen Fällen erst mit Einlösung durch Barzahlung oder Gutschrift ein; frühestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem eine Rückgriffshaftung ausscheidet.
6. KESSLER behält sich vor, Forderungen gegen den KUNDEN zu übertragen oder weiter zu veräußern, insbesondere zum Zwecke des Factorings und des Inkassos.
7. KESSLER behält sich ausdrücklich vor, den Aufwand für die Erstellung von Angeboten und Kostenvorschlägen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
8. Stellt der KUNDE seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der KUNDE mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von KESSLER sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des KUNDEN. KESSLER ist in diesem Fall berechtigt, ausreichende Sicherungsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
9. KESSLER behält sich ausdrücklich vor, den Aufwand für die Erstellung von Angeboten und Kostenvorschlägen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

IV. Lieferzeit/-bedingungen

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom KUNDEN zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den KUNDEN voraus. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von KESSLER liegen, sowie solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von KESSLER nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen von KESSLER dem KUNDEN baldmöglichst mitgeteilt.
3. Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft die in Ziff. IV Nr. 1 genannten oder sonstigen Mitwirkungspflichten, ist KESSLER berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
4. Wird der Versand auf Wunsch des KUNDEN verzögert sowie im Falle des Annahmeverzugs, werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von KESSLER mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. KESSLER ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den KUNDEN mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt max. für jede volle Woche der Verspätung ½ v.H., insgesamt jedoch höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
In jedem Fall ist eine Haftung wegen Verzugs auf den vorhersehbar typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. KESSLER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungsrechtes verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem KUNDEN hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, KESSLER erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

V. Gefahrübergang/Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung an den KUNDEN oder von diesem bezeichnete Endabnehmer auf den KUNDEN über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KESSLER noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Soweit vertraglich eine Abnahme des Liefergegenstandes zu erfolgen hat, ist dieser für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Liefersache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern KESSLER auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - KESSLER dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. V. Ziff. 1 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat
 - seit der Lieferung oder Installation 12 Werktagen vergangen sind oder der KUNDE mit der Nutzung des Gegenstandes begonnen hat (beispielsweise die gelieferten Gegenstände in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktagen vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines KESSLER angezeigten Mangels, der die Nutzung der Liefersache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der KUNDE zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft ab auf den KUNDEN über.
3. Wegen eines unwesentlichen Mangels ist der KUNDE nicht berechtigt, die Abnahme der Lieferung zu verweigern. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Abnahme der Leistung einzelvertraglich vereinbart wurde.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht anders bestimmt, der Sitz von KESSLER/Bad Buchau.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der KUNDE hat seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe, wie Gerüst, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse Heizung und Belüftung
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen, im Übrigen hat der KUNDE zum Schutz des Besitzes von KESSLER und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an den Montagestellen erforderlich sind.
2. Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sind von KUNDEN unverzüglich auf Verständlichkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen; ggf. ist KESSLER unverzüglich zu informieren. Bis zur Klärung aufgetretener Verständnisprobleme und erkannter Fehlerhaftigkeit von der Betriebs-, und Montage- und Wartungsanleitung sind entsprechende Arbeiten notfalls zurückzustellen.
3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der KUNDE die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom, Gas, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unauferfordert zur Verfügung zu stellen.
4. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden, und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von KESSLER zu vertretende Umstände, so hat der KUNDE in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von KESSLER oder des Montagepersonals zu tragen.
6. Der KUNDE hat mindestens wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von KESSLER bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die KESSLER zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird KESSLER auf Wunsch des KUNDEN einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem KUNDEN eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt, und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 3.

- a) Veräußert der KUNDE Vorbehaltware, so tritt er bereits jetzt KESSLER seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der KUNDE KESSLER mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von KESSLER in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltware entspricht.
 - b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der KUNDE KESSLER die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
 - c) Bis auf Widerruf ist der KUNDE zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest, oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN nahe legen, die KESSLER berechtigt, die Einziehungsbefugnis des KUNDEN zu widerrufen. Außerdem kann KESSLER nach vorheriger Androhung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretene Forderung verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den KUNDEN gegenüber dem Kunden verlangen.
- 4.
- a) Dem KUNDEN ist es gestattet, die Vorbehaltware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für KESSLER. Der KUNDE verwahrt die neue Sache für KESSLER mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltware.
 - b) Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der Fa. KESSLER gehörenden Gegenständen steht der Fa. KESSLER Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der KUNDE Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich die Fa. KESSLER und der KUNDE darüber einig, dass der KUNDE der Fa. KESSLER Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.
 - c) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der KUNDE hiermit der Fa. KESSLER seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von KESSLER in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltware entspricht. Der von KESSLER abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen eines Widerrufs gilt Nummer 3. c) entsprechend.
 - d) Wird die Vorbehaltware von dem KUNDEN mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der KUNDE, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an KESSLER ab.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der KUNDE die Fa. KESSLER unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei schuldhaftem Verstoß des KUNDEN gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KESSLER nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der KUNDE ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch die Fa. KESSLER liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, KESSLER hätte dies ausdrücklich erklärt. KESSLER ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

VIII. Gewährleistung

1. Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insofern hat der KUNDE die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Beanstandungen zu erheben. Werden Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt erhoben, gilt die Lieferung als angenommen. Gleiches gilt für den Fall, dass der KUNDE eine Überprüfung unberechtigt verweigert. Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, sind erkennbare Mängel unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.
2. Für Mängel an Liefergegenständen leistet KESSLER Gewähr nach folgender Maßgabe:
 - a) Mangels entgegenstehender ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung gelten Beschaffenheits-, Leistungs- und Haltbarkeitsangaben bezüglich des Liefergegenstandes in Angeboten, Auftragsbestellungen und sonstigen Vertragsgrundlagen (z.B. technische Datenblätter, Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitungen, sonstige textliche und zeichnerische Beschreibungen des Liefergegenstandes) nicht als Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie. KESSLER haftet nicht für Werbeaussagen und sonstige öffentliche gemachte Äußerungen im Zusammenhang mit Liefergegenständen, auch soweit diese durch Dritte Personen erfolgt sind.
 - b) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von KESSLER nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), die innerhalb von 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung nicht die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen oder sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignen oder keine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich und zu erwarten ist, oder in sonstiger Weise mangelhaft im Gesetzessinne sind. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Diese Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von KESSLER oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Die Feststellung von Mängeln ist KESSLER schriftlich zu melden. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von KESSLER auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die KESSLER gegen den Hersteller des Fremderzeugnisses zustehen.
 - c) Zur Vornahme aller von KESSLER nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen (Nacherfüllung) hat der KUNDE nach Verständigung mit KESSLER diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; bei Nichtbeachtung ist KESSLER von der Mängelhaftung befreit. KESSLER ist berechtigt, die Nacherfüllung insoweit zu verweigern, als diese mit unverhältnismäßigen Kosten oder unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. KESSLER kann im Einzelfall verlangen, dass beanstandete Teile und Lieferungen zur Reparatur an KESSLER geschickt werden. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, wobei KESSLER sofort zu verständigen ist, oder wenn KESSLER mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der KUNDE das Recht, nach Freigabe durch KESSLER den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von KESSLER Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Ersetzte Teile werden Eigentum von KESSLER. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Zeiten verlängert.
 - d) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt KESSLER, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes, einschl. des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte innerhalb einer und gesondert zu vereinbarenden Kostenobergrenze. Im Übrigen trägt der KUNDE die Kosten. Dieser trägt auch evtl. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die von KESSLER vorgenommene Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung an einem anderen Ort als dem Ort der vertraglichen Lieferung, beispielsweise bei einem Endkunden des KUNDEN, erfolgt. Kosten, die KESSLER infolge unberechtigter Beanstandungen gelieferter Teile und Leistungen entstehen, sind kundenseitig im Rahmen des Angemessenen zu übernehmen. In jedem Fall ist die mit der Nacherfüllung/Ersatzlieferung verbundenen Mehrkosten auf 100 % des jeweiligen Liefergegenstands beschränkt.
 - e) Mängel- und Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Verzögert sich durch Umstände, die KESSLER nicht zu vertreten hat, die Beendigung eines etwa vereinbarten Probetriebs, verkürzt sich die Gewährleistung entsprechend für die Dauer der Verzögerung. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Leistungsgegenstand. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge KESSLER nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
 - f) Es wird keine Gewähr übernommen für natürliche Abnutzung, bauteilspezifischen Verschleiß, insbesondere bei Lagerungen, Dichtringen, Dichtungen, Werkzeugspannern, Drehdurchführungen, Kupplungen, Verzahnungen, Riemen, Bremsen, es sei denn, diese entsprechen nicht dem technischen Standard für Verschleißteile, oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang aus folgenden Gründen entstanden sind:
Äußere Einflüsse wie Flüssigkeit, Feuchtigkeit, Vibrationen u.ä., ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Transport oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den KUNDEN oder Dritte, fehlerhafte der nachlässige Behandlung insbesondere unter Verstoß gegen Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen und -anweisungen von KESSLER, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Werkarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse, sowie nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom KUNDEN oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
 - g) Für beigestellte Teile des KUNDEN wird keine Gewähr übernommen. Für fehlerhafte Arbeiten des vom KUNDEN beigestellten Personals haftet KESSLER nur, wenn er fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Für die Nacherfüllung haftet KESSLER im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung. Erfolgt die Nacherfüllung nicht nach Maßgabe der obigen Regelungen oder schlägt diese fehl, hat der KUNDE nach seiner Wahl das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des KUNDEN wegen Mängeln sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn. Dies gilt nicht, soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Die Regelungen unter X. (Haftung) bleiben unberührt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der KUNDE nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

IX. Rechtsmängel, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden Schutzrechte) durch von KESSLER gelieferte vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den KUNDEN berechnete Ansprüche erhebt, haftet KESSLER gegenüber dem KUNDEN wie folgt:
2. KESSLER wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies KESSLER zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, ist der KUNDE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch KESSLER ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird KESSLER den KUNDEN von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. X (Haftung) dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen KESSLERS bestehen nur dann, wenn der KUNDE KESSLER über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KESSLER alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der KUNDE die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
4. Ansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des KUNDEN sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des KUNDEN, durch eine von KESSLER nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom KUNDEN verändert oder zusammen mit nicht von KESSLER gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Weitergehende Ansprüche gegen KESSLER sind ausgeschlossen.

X. Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. X. eingeschränkt.
2. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Verkäufer gemäß Ziff. X 2. dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1.000.000,00 € je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
6. Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziff. X gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Produkthaftung

Sofern der KUNDE oder dessen Kunde die Produkte von KESSLER in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere in die USA, weiterveräußert, hat er KESSLER von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen Dritter, soweit sie über europäische Produkthaftungsbestimmungen hinausgehen, freizustellen.

XII. Konstruktionsänderungen

KESSLER behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

XIII. Urheberrechte

KESSLER behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der KUNDE darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von KESSLER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, die bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von KESSLER diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der KUNDE Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl von KESSLER der Hauptsitz oder die Niederlassung von KESSLER.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen in dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.